
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	17.07.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	09.03.1999

3. Instanz

Datum	13.12.2000
-------	------------

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 9. März 1999 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Beklagte einen Nachzahlungsbetrag der Versorgungsbezüge des Klägers in Höhe von 5.308,00 DM zur Hälfte mit Ansprüchen der Beigeladenen verrechnen durfte.

Der Kläger bezieht wegen einer als Schädigungsfolge iS des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) anerkannten Gesundheitsstörung Versorgung und erhält Grundrente, Ausgleichsrente und Ehegattenzuschlag. Auf die Ausgleichsrente wurde in der Vergangenheit eine von der Großhandels- und Lagereiberufsgenossenschaft bezogene Unfallrente in voller Höhe angerechnet. Mit Bescheid vom 22. Oktober 1996 stellte der damals zuständige Freistaat Bayern durch das Amt für Versorgung und Familienförderung Landshut gemäß [§ 44](#)

Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) fest, daß die Unfallrente lediglich zum Teil auf die Ausgleichsrente anzurechnen sei. Mit weiterem Bescheid vom 19. März 1997 berechnete er diese Leistung ab 1. Februar 1992 neu, wobei sich eine Nachzahlung in Höhe von 5.308,00 DM zugunsten des Klägers ergab. Mit der Hälfte dieses Betrages verrechnete der Beklagte aufgrund eines Verrechnungsersuchens der beigeladenen AOK deren rückständige Beitragsansprüche gegen den Kläger (Bescheid vom 24. März 1997). Außerdem verrechnete er Beitragsansprüche der Beigeladenen mit einem Teilbetrag der laufenden Versorgungsbezüge des Klägers in Höhe von monatlich 50,00 DM. In dem Bescheid heißt es, unter Berücksichtigung u.a. der monatlichen Mietbelastung von 550,00 DM erscheine die vorgenommene Verrechnung angemessen. Den dagegen eingelegten Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 27. Mai 1997 zurück.

Der Kläger legte dagegen Klage zum Sozialgericht (SG) Landshut ein und verzog im November 1997 nach S. (Land Rheinland-Pfalz). Der beklagte Freistaat Bayern schloß daraus, daß ein Wechsel der örtlichen Zuständigkeit und damit auch der Passivlegitimation eingetreten sei, und veranlaßte das "zuständige" Land Rheinland-Pfalz, das anhängige Klageverfahren weiterzuführen. Das SG bezeichnete und behandelte seitdem das Land Rheinland-Pfalz als Beklagten. Mit Gerichtsbescheid vom 17. Juli 1998 hob es die angefochtenen Bescheide insoweit auf, als Beitragsschulden in Höhe von 50,00 DM monatlich mit laufenden Zahlungen verrechnet worden waren. Zwar läge "ab Juli 1997" keine Hilfebedürftigkeit iS des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) vor. Die durch den Mietvertrag vom 4. September 1997 erhöhte Mietbelastung des Klägers sei aber nicht ausreichend bei der Ermessensausübung berücksichtigt worden. Im übrigen wurde die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg (Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (Bay LSG) vom 9. März 1999). Zur Begründung führte das LSG aus, bereits das SG habe "zutreffend festgestellt, daß das Einkommen des Klägers den für die Hilfebedürftigkeit maßgeblichen Betrag übersteige, wobei es vor Abschluß des ab 1. Dezember 1997 geltenden Mietvertrages für die Prüfung der Bedürftigkeit die früheren Verhältnisse maßgeblich wären".

Mit der vom Senat zugelassenen Revision rügt der Kläger, daß das LSG für die Zeit vor dem 4. September 1997 eine Prüfung der Hilfebedürftigkeit gänzlich unterlassen und damit seine Sachaufklärungspflicht verletzt habe.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des LSG vom 9. März 1999 aufzuheben, den Gerichtsbescheid des SG vom 17. Juli 1998 abzuändern und den Bescheid vom 24. März 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27. Mai 1997 aufzuheben, hilfsweise, das Urteil des LSG vom 9. März 1999 aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zur¹/₄ckzuweisen.

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Alle Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne m¹/₄ndliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erkl¹/₄rt ([Â§ 124 Abs 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG)).

II

Die Revision hat im Sinne des Hilfsantrages Erfolg. Die Rechtssache ist zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zur¹/₄ckzuverweisen ([Â§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG](#)).

Das Urteil des LSG ist verfahrensfehlerhaft ergangen, weil das SG und das LSG wegen des Wohnsitzwechsels des Kl¹/₄rgers zu Unrecht auf der Beklagtenseite einen Parteiwechsel kraft Gesetzes (vgl dazu Thomas/Putzo, ZPO, 22. Aufl, RdNr 16 f vor [Â§ 50](#)) angenommen und den Freistaat Bayern nicht mehr als Beteiligten "behandelt" haben. Seit der Aufhebung des [Â§ 4 Abs 1 VwVfG-KOV](#) aF durch Art II [Â§ 16 SGB X](#) zum 1. Januar 1981 f¹/₄hrt die Wohnsitzverlegung w¹/₄hrend des laufenden Verwaltungsverfahrens bzw eines sich anschlie¹/₄enden Gerichtsverfahrens keinen Wechsel des zust¹/₄ndigen Versorgungsamts und somit auch ggf keinen Wechsel des f¹/₄r den Abschl¹/₄ des Verfahrens zust¹/₄ndigen Bundeslandes herbei (vgl Urteil des Senats vom 4. Februar 1998 [SozR 3-3100 Â§ 89 Nr 4](#)). Gleichwohl ist der Rechtsstreit seit dem Umzug des Kl¹/₄rgers nach S. im November 1997 so gef¹/₄hrt worden, als sei nunmehr das Land Rheinland-Pfalz anstelle des Freistaats Bayern Beklagter. So hat der Kl¹/₄rger seine Proze¹/₄antr¹/₄ge gegen das vermeintlich nunmehr passivlegitimierte Land Rheinland-Pfalz gerichtet und sind die Entscheidungen der Vorinstanzen dem vom SG angenommenen neuen Beklagten gegen¹/₄ber ergangen.

Die Fortsetzung des Verfahrens einem Scheinbeteiligten gegen¹/₄ber (vgl zu dem Begriff der "Scheinpartei" BGH [NJW-RR 1995, 764](#); OLG Hamm, [NJW-RR 1999, 217](#); Schmidt JUS 1999, 822) kann aus verfahrensrechtlichen Gr¹/₄nden nicht unbeachtet bleiben. Vielmehr hat damit ein $\hat{=}$ wenn auch nur vorl¹/₄ufig $\hat{=}$ prozessual beachtlicher "faktischer" Beteiligtenwechsel stattgefunden. Solange nicht die zu Unrecht in den Proze¹/₄ hineingezogene Partei wieder durch die "richtige" ersetzt wird, der erste Beteiligtenwechsel also "faktisch" r¹/₄ckg¹/₄ngig gemacht wird, ist der von den Vorinstanzen als Beteiligter Angesehene weiterhin als solcher zu behandeln und gilt der wirklich passiv Legitimierte als aus dem Verfahren ausgeschieden. Die faktische Entfernung des "richtigen" Beteiligten aus dem Verfahren stellt aber einen $\hat{=}$ auch noch im Revisionsverfahren $\hat{=}$ fortwirkenden und von Amts wegen zu beachtenden Verfahrensfehler dar, der die Abwicklung des Proze¹/₄rechtsverh¹/₄ltnisses unter den urspr¹/₄nglichen, durch Proze¹/₄handlung des Kl¹/₄rgers (Klageerhebung) bestimmten richtigen Beteiligten unterbrochen hat und somit seinem ordnungsgem¹/₄en Abschl¹/₄ entgegensteht (vgl auch BGH